

37—38; Nr. 380 detto 39; Nr. 381 detto 40; Nr. 382 detto 49.
Preis jedes Bändchens 40 Pfennige.

Sprinzl.

4) **S. Cyrillus Hierosolymitanus** Baptismi, chrismatis, eucharistiae mysteriorum interpretes. Scripsit Dr. J. Marquardt, theologiae catholicae in Lyceo regio Hosiano Brunsbergensi professor. Cum approbatione rev. episcopi Warmiensis. Lipsiae 1882. Apud Ed. Peter. 8°. IV. 119.

Die vorliegende interessante Studie hat einen unverkennbaren Werth sowohl für die Dogmatik und Patristik, indem uns der Herr Verfasser die Lehre des heil. Cyrillus von Jerusalem über die drei ersten Sacramente darlegt, als auch für die kirchliche Archäologie und Liturgik, da uns diese Schrift ein reiches, auf diese Disciplinen Bezug habendes Materiale darbietet.

Die Prolegomena (S. 1—19) behandeln zunächst das kirchliche Katechumenat im Allgemeinen und stellen den Ursprung und die Nothwendigkeit desselben dar (S. 1—3), sodann speciell die Entwicklung und Ausbildung des Katechumenates in der Kirche von Jerusalem (S. 3—19). Der Verfasser bespricht hier die verschiedenen Grade der Katechumenen, nämlich der Hörenden, Knieenden und Auserwählten, sodann die Arcandisciplin, die Bußübungen, die Exomologesis, die Exorcismen und endlich die zwei Gruppen der Homilien des Cyrillus.

Auf diese Einleitung folgt sodann die Abhandlung (S. 20—119), welche drei Capitel umfaßt. Das erste Capitel verbreitet sich über die Taufe. In der ersten Abtheilung (S. 20—26) spricht der Verfasser über die Ceremonien bei Spendung dieses Sacramentes, nämlich über die Abschwörung, das Gelobniß, das Glaubensbekenntniß, das Ablegen der Tunica als Symbol des Aufgebens der bisherigen Lebensgrundsätze, die Salbung und endlich die Frage, ob der Täufling an die heil. Dreieinigkeit glaube. — In der zweiten Abtheilung (S. 26—52) kommt das Wesen und die Eigenschaften der Taufe zur Sprache. Der Verfasser verbreitet sich bei dieser Gelegenheit über die Namen und Bezeichnungen dieses Sacramentes, über dessen Form, Einsetzung und Gnadewirkung, über den Unterschied zwischen der johanneischen und christlichen Taufe, über das Merkmal und die Nothwendigkeit dieses Gnadennittels, über die Blut- und Begierdtaufe, über den Auspender und endlich über die Ketzertaufe.

Das zweite Capitel (S. 52—71) handelt von der Firmung, und zwar über deren Form und Unterschied von der Taufe und endlich über deren Gnadewirkungen.

Das dritte Capitel (S. 72—119) behandelt die Eucharistie, und umfaßt zwei Abtheilungen, deren erste (S. 72—100) sehr interessante und wichtige Citate aus den Homilien Cyrill's über die wirkliche Gegen-

wart des Herrn in der Eucharistie enthält. Es wird in übersichtlicher Weise der Gedankengang der Beweisführung Cyrills für dieses christliche Dogma veranschaulicht. — Die zweite Abtheilung (S. 100—119) verbreitet sich über die Liturgie Cyrills und den Opfercharacter der heiligen Messe, über die einzelnen Theile und Ceremonien derselben, über die Händewaschung, den Friedensfuß, die praefatio und das trisagion, über die Epiklese, über die einzelnen Gebete für Lebende und Verstorbene, über das Vaterunser, über das „sancta sanctis“ und die Communion, über die Gegenwart Christi unter beiden Gestalten und deren kleinsten Theil u. s. w.

Alle diese einzeln angedeuteten Punkte finden wir durch interessante Citate aus den Homilien des heiligen Cyrillus erhärtet und beleuchtet, so daß wir diese Schrift allen jenen aufs Wärmste anempfehlen können, welche sich mit den oben angeführten theologischen Disciplinen näher befassen wollen. Das Latein des Herrn Verfassers ist klar und correct, die Darstellung des Gegenstandes eine übersichtliche, die Ausstattung des Buches eine gefällige. Es ist daher demselben eine große Verbreitung zu wünschen.

Dlmütz.

Dr. Josef Kopačlik, k. k. Professor.

5) **Das kirchliche Braut-Gramen.** Eine Convent-Arbeit verfaßt von Karl V. Hertlein, Geistl. Rath und Stadtpfarrer in Ottmachau. Breslau, Adlerholz 1883, 31 S. S. 50 Pfg.

Vorliegende Broschüre, dem Titel gemäß eine Convent-(Pastoralconferenz-) Arbeit ist, wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, nach günstiger Beurtheilung seitens der geistlichen Behörde auf Wunsch der Concircularen (Conferenztheilnehmer) bereits in vier Nummern des Schlesischen Pastoralblattes publicirt worden. Durch vorliegenden Separatdruck ist die wenn gleich etwas gedrängt so doch recht practisch gehaltene Besprechung des Gegenstandes weiteren Kreisen zugänglich gemacht und wird gewiß allen Seelsorgern, die im Drange der Amtsgeschäfte keine umfangreichere Instruction zur Hand nehmen können, die besten Dienste leisten, da sie ihnen die wichtigsten Fingerzeige bietet und sie zugleich vor der Gefahr indiscreter Behandlung bewahrt. In dieser Richtung kann die Besprechung auf's Wärmste allen Seelsorgepriestern empfohlen werden. Die Abhandlung umfaßt 1. die eigentliche Religionsprüfung (Examen im engeren Sinne), 2. die Ermahnung zum würdigen Sakramentenempfang (Adhortatio) und 3. die Belehrung über das Wesen und die Pflichten der Ehe und die im ehlichen Leben zu vermeidenden Fehler (Instructio). Folgende Bemerkungen sollen keineswegs den Werth der Arbeit schmälern. Die Antwort auf die berührte Frage über das vom Seelsorger von den Nupturienten zu fordernde geringste Maß der Religionskenntnisse ist genauer dahin zu präcisiren, daß, wenn auch allerdings die Kenntniß dessen, was necessitate medii zu wissen und zu glauben ist, nothwendig